

ZULASSUNG ZUM MEDIZINSTUDIUM

Was kommt nach dem Verfassungsgerichtsurteil?

Im Dezember haben die Richter des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) die bisherigen Regelungen zur Zulassung zum Medizinstudium teilweise für verfassungswidrig erklärt. Geklagt hatten zwei Bewerber, die in einer Wartezeit von 15 Semestern eine Verletzung des Grundrechtes auf Chancengleichheit sahen. Das BVG hat dem Gesetzgeber nun bis Ende 2019 Zeit gegeben, um eine neue Regelung zu finden. Bisher wurden neben einer kleinen Quote für Ausländer die Studienplätze auf Grund von Abiturbestenquote, Auswahlverfahren, Wartezeit und Härtefallquote vergeben. Was wird sich nun ändern?

In Zukunft darf die Abiturnote nicht mehr das einzige Auswahlkriterium sein. Eine wie bisher übliche Wartezeit von zuletzt bis zu 15 Semestern ist nicht mehr haltbar. Das Gericht hat eine Begrenzung der Wartezeit auf acht Semester gefordert. Dies wirft nun etliche Fragen auf: Was passiert mit den Bewerbern, die bereits, im Vertrauen darauf, einen Studienplatz zu bekommen, seit vielen Semestern warten? Warum wurde die Wartezeit auf genau acht Semester festgelegt, und wie ist die Begrenzung umsetzbar? Wie hier eine Lösung aussehen kann, ist noch unklar.

Aktuell bietet sich hinsichtlich des Auswahlverfahrens ein sehr buntes Bild. An den meisten Medizinischen Fakultäten wird bereits ein mitunter sehr aufwendiges Auswahlverfahren durchgeführt. Die bisherigen Erfahrungen beispielsweise aus Dresden, Göttingen, Hamburg und Witten mit erweiterten Auswahlverfahren, die über die naturwissenschaftliche Dimension und die Leistungen in der Schulzeit sowie die teilweise Anerkennung medizinischer Vorqualifikation hinaus auch psy-

chosoziale Kompetenzen einbeziehen, müssen bei der Neugestaltung einbezogen werden. Gerade die Berücksichtigung dieser sog. „Soft skills“ wie kommunikative Fähigkeiten, Reflexionsfähigkeit und Empathie wurde immer wieder von der Öffentlichkeit gefordert. Jetzt bietet sich die Möglichkeit, dass diese Aspekte bundesweit in das Auswahlverfahren integriert werden. Darüber hinaus bedarf es in Zukunft mehr Forschung als bisher, um eine wissenschaftliche Fundierung des Auswahlverfahrens zu ermöglichen. Ein Schritt hierzu ist die aktuelle Ausschreibung des BMBF zu den Erfolgen von kompetenzbasierten Auswahlverfahren. Die Ergebnisse werden aber sicher nicht bis Ende 2019 vorliegen.



Dr. med. Maren Ehrhardt

Stellvertretende Sprecherin der DEGAM-Sektion Hochschule und Studium
Bundesgeschäftsstelle
10117 Berlin

Die DEGAM begrüßt, dass die Studienplatzvergabe für das Medizinstudium verändert wird. Aus unserer Sicht sollten zu den schon genannten psychosozialen Kompetenzen weitere Kriterien in das Auswahlverfahren einbezogen werden wie: soziales Engagement gerade auch im ländlichen Raum und Vorerfahrungen z. B. in Pflege, Rettungsdienst oder Arztpraxen

Es bleibt abzuwarten, wie die vom BVG an den Gesetzgeber gestellten Aufgaben in der Kürze der Zeit gelöst werden. Sicher ist: Es wird mit einer Änderung bis Ende 2019 nicht getan sein, sondern das Auswahlverfahren für das Medizinstudium bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung, um die für den Arztberuf am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber in einem transparenten und fairen Verfahren auszuwählen.

„Das Auswahlverfahren für das Medizinstudium bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung, um die für den Arztberuf am besten geeigneten Bewerber auszuwählen.“



ZUR PERSON

Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM), unterzeichnet von Prof. Dr. med. Erika Baum, Präsidentin der DEGAM
Prof. Dr. med. Antje Bergmann, Sprecherin der DEGAM-Sektion Studium und Hochschule
Dr. med. Maren Ehrhardt, Stellvertretende Sprecherin der DEGAM-Sektion Studium und Hochschule